

X-73 ICE REMOVER

Taumittel für Eis und Schnee

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellungsdatum 14.12.2017

Version: 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikatoren

Produktname : X-73 Ice Remover / Calciumchlorid (Taumittel)

Marke : Ice Remover

CAS-Nr. : 10043-52-4

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte : Taumittel (Auftausalz)

Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Steinemann AG
Wilerstrasse 2180
9230 Flawil

Telefon : 071 394 14 14

Fax : 071 394 14 43

Email-Adresse : info@steinemann.ag

1.4 Notrufnummer

Notfall Tel. Nr. : +44 (0)208 762 8322 [CareChem 24] (Europe)
CH: 145 (Toxikologisches Informationszentrum)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Irrit. 2



GHS07

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm



Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P305 + P351 + P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Ergänzende

keine

Gefahrenhinweise

2.3 Weitere Gefahren


keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Formel : CaCl₂
 CAS-Nr. : 10043-52-4
 EG-Nr. : 233-140-8

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Inhaltsstoffe		Einstufung	Konzentration
Calciumchlorid			
CAS-Nr.	10043-52-4	 Eye Irrit. 2 H319	90 – 92 %
EG-Nr.	233-140-8		
INDEX-Nr.			

ABSCHNITT 4 : Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise

Arzt aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsblatt vorzeigen.

Nach Einatmen

Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand, künstlich beatmen. Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden. Bei anhaltenden Beschwerden einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen.

Ist der Verunfallte bei Bewusstsein: KEIN Erbrechen herbeiführen. Eine Tasse Wasser oder Milch einnehmen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Je nach Brandart Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine (mit Wasser vermischt, entsteht Wärme!)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Vorsichtsmassnahmen erforderlich.

5.4 Weitere Information

Feuergefährlichkeit: keine, Stoff nicht brennbar

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmassnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben.

In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Lagerraum gut ventiliert und trocken.

Zur Entsorgung in geeigneten und verschlossenen Behälter geben.

Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Wenn mit Wasser vermischt, entsteht Wärme. Kühles Wasser (weniger als 27°C) benutzen beim Auflösen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Von unverträglichen Produkten fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. Behälter geschlossen aufbewahren.

Von unverträglichen Produkten fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Ausser den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Verwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Typ TWA 10 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Über 10 mg/m³

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Chemikalienbeständige Schutzbrillen tragen (89/686/EEC Cat. 2)

Hautschutz

Geeignetes Material: PVC-, Neopren-, Naturkautschuk-Handschuhe tragen

Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung tragen.

Atemschutz

Bei Staub/Nebel/Rauch-Entwicklung, Staubfilter P2. Nur Verwendung von Atemschutz gemäss internationalen/nationalen Normen.

Überwachung der Umweltexposition

Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	Form: kugelförmig Farbe: weiss
b) Geruch	Geruchsneutral
c) Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
d) pH-Wert	Nicht anwendbar
e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	ca. 772°C
f) Siedbeginn und Siedbereich	Nicht anwendbar
g) Flammpunkt	Nicht entflammbar
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht entzündlich
j) Obere/untere Zünd- oder Expositionsgrenzen	Keine Daten verfügbar
k) Dampfdruck	Nicht anwendbar

l) Dampfdichte	Nicht anwendbar
m) Relative Dichte	930 – 1,060 kg/m ³ geschätzt
n) Wasserlöslichkeit	Leicht wasserlöslich
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
p) Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
q) Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
r) Viskosität	Nicht anwendbar
s) Explosive Eigenschaften	Keine
t) Oxidierende Eigenschaften	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben zur Sicherheit
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerbedingungen. Hygroskopisch

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeitsexposition (mit Wasser vermischt, entsteht Wärme!)

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Schwefelsäure vermeiden. Korrosiv wenn nass.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkung

Akute Toxizität

LD₅₀, Ratte, 900 – 2100 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

LD₅₀, Kaninchen > 5000 mg/kg

Ergebnis:

Schwere Augenschädigung/-reizung

Staub kann Augenreizung, Tränenfluss und/oder Rötung hervorrufen.
Es besteht das Risiko von vorübergehenden Augenverletzungen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut*Einatmen:*

Staub kann Nase und Kehle reizen. Bei wiederholter / andauernder Einwirkung: Nasenbluten.

Hautkontakt:

Reizung bei Kontakt mit feuchter Haut. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Chronische Exposition kann Dermatitis verursachen.

Verschlucken:

Verschlucken führt zu Verätzung des oberen Verdauungs- und Atmungstraktes. Es führt auch zu schwerer Reizung, Übelkeit und/oder Erbrechen.

Keimzell-Mutagenität

Gentoxizität in vitro, Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

Zusätzliche Informationen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Angaben für Calciumchlorid**

Material ist nicht als gefährlich klassifiziert für Wasserorganismen (LC50/EC50/IC50 grösser als 100 mg/L in den meisten empfindlichen Gattungen).

Toxizität gegenüber Fischen LC50, Bluegill (*Lepomis macrochirus*): 8,350 – 10,650 mg/l

Toxizität gegenüber Krustentiere LC50, *Daphnia magna*: 759 – 3,005 mg/l

Toxizität gegenüber Mikro-Organismen EC50, Belebtschlamm-Atmungshemmtest: >1,000 mg/l

Angaben für Kaliumchlorid

Material ist nicht als gefährlich klassifiziert für Wasserorganismen (LC50/EC50/IC50 grösser als 100 mg/L in den meisten empfindlichen Gattungen).

Toxizität gegenüber Fischen LC50, Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*): 4,236 mg/l

Toxizität gegenüber Krustentiere EC50, *Daphnia magna*, 24 h, Ruhigstellung: 590 mg/l

12.2 Abbauverhalten

Bei Calciumchlorid

Mobilität im Boden

Keine Biokonzentration zu erwarten wegen relativ hoher Wasserlöslichkeit.
N-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient nicht anwendbar.

Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau nicht anwendbar.

Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Bei Restmengen und ungebrauchten Produkten setzt man sich mit dem Entsorger in Verbindung. Die Restmengen sind unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen

Ungereinigte Verpackungen / Behälter mit Wasser reinigen und wenn möglich, einen für dieses Produkt reservierten Sammelbehälter benützen. Die vollständig entleerten Behälter sollen wiederverwendet, recycelt oder unter Beachtung der örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht in der UN-Liste der gefährlichen Stoffe aufgeführt.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Keine

14.3 Transportgefahrenklassen

Keine

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht festgesetzt

14.5 Umweltgefahren

-

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) 1005 / 2009 nicht anwendbar

Verordnung (EG) 850 / 2004 nicht anwendbar

Zulassungen gemäss Verordnung (EG) 1907 / 2006 keine Beschränkungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurden keine durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist allein für das angegebene Land vorgesehen, in dem es verwendbar ist. Das europäische Format für Sicherheitsdatenblätter, das mit der europäischen Gesetzgebung in Übereinstimmung ist, ist weder für den Gebrauch noch für die Verteilung in Ländern ausserhalb der Europäischen Union vorgesehen, ausser in Norwegen und in der Schweiz. Sicherheitsdatenblätter, die für andere Länder bzw. Regionen vorgesehen sind, sind auf Nachfrage verfügbar.

Die angegebene Information entspricht dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und unserer Erfahrungen mit dem Produkt, sie ist nicht erschöpfend. Sie bezieht sich – wenn nicht anders angegeben – auf das spezifizierte Produkt. Bei Kontakt bzw. Vermischung mit anderen Produkten ist zu prüfen, ob weitere Gefährdungen entstehen können. Die angegebene Information befreit in keinem Fall den Produktnutzer von der Berücksichtigung aller Vorschriften betreffs Sicherheit, Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz.

Änderungen gegenüber der letzten Version: keine, Erstausgabe